



öffentlich

**Betreff:**

B-Plan Nr. 8, BV Seepromenade 39, Information des Ortsbeirates von Groß Glienicke

Erstellungsdatum 03.01.2019

Eingang 922: 21.12.2018

**Einreicher:** Andreas Menzel

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
15.01.2019	Ortsbeirat Groß Glienicke		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, den Mitgliedern des Ortsbeirates von Groß Glienicke das BV Seepromade 38 vorzustellen. Dabei ist auch darzustellen, wie das Planungsziel öffentliche Grünfläche mit Uferweg unterhalb dieses Grundstückes für das Allgemeinwohl erreicht wird.

gez.  
Andreas Menzel

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Wegen der Geschichte um das Grundstück ist ein Informationsbedürfnis des Rates vorhanden.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam

Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 06. FEB. 2019

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 5/52

Bearbeiter: Herr Pajaczkowski      Telefon: 1541

Einreicher OBR: Groß Glienicke

Aus der  
Ortsbeiratssitzung am: 15.01.2019

Datum: 23.01.2019

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag     Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0007

Betreff: **B-Plan Nr. 8, BV Seepromenade 39, Informationen des Ortsbeirates von Groß Glienicke**

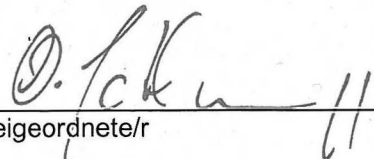
In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

**Der Oberbürgermeister wird gebeten, dem Ortsbeirat mitzuteilen, ob ein Vorkaufsrecht für das Ufergrundstück Seepromenade 39 wahrgenommen worden ist.**

Für dieses Ufergrundstück leitete die Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 2010 ein Verfahren zur Ausübung eines Vorkaufsrechtes ein. Zur Abwendung der Vorkaufsrechtsausübung sowie zur Beteiligung des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsstreits verständigte man sich im gleichen Jahr auf einen Vertrag zur Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Diese Dienstbarkeit wurde anschließend im Grundbuch eingetragen.

In diesem Vertrag verpflichtete sich die Landeshauptstadt Potsdam zudem, bei weiteren Grundstücksveräußerungen auf die Ausübung von Vorkaufsrechten zu verzichten, wenn und solange die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen und kein Löschungsantrag gestellt ist und es bei der Zustimmung zur Widmung des Uferweges bleibt. Da die Dienstbarkeit und die Zustimmung zur Widmung in den weiteren Verkäufen bestehen blieben, hat die Landeshauptstadt Potsdam bei diesen Verkäufen aufgrund der vertraglichen Regelungen kein Vorkaufsrecht ausgeübt.

~~Fortsetzung siehe Rückseite~~

  
Beigeordnete/r